

LEISTUNGSSTIPENDIUM für das Studienjahr 2015/16

in der Fakultät für

Architektur

Gemäß § 57 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Leistungsstipendien zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Gefördert werden können österreichische Staatsbürger/innen bzw. gleichgestellte Ausländer/innen und Staatenlose gem. § 4 StudFG.

Die Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnitts muss innerhalb des Studienjahres erfolgen, in dem der Antrag gestellt wird.

Ein Leistungsstipendium darf € 750,00 nicht unterschreiten und € 1.500,00 nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt gem. § 61 (3) StudFG durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

A Voraussetzungen gemäß § 60 StudFG sind

1. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 (z.B. Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.).
2. Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0.*)
3. Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen: Erbringung der in Punkt B angeführten Unterlagen.

*) Mindestvoraussetzung für die Berücksichtigung im Auswahlverfahren.

Nähere Informationen über weitere Voraussetzungen finden Sie auf den jeweiligen [Dekanatsseiten](#).

B Weiters hat die/der Antragsteller/in vorzulegen:

1. [Datenblatt](#) (für Bachelor- und Masterstudierende und PhD Studierende)

Zwecks weiteren Informationen zur Einreichfrist (7. Dezember d. J.) und allen weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Dekanat.